

Nach diesem Radius werden die Weichenzungen der Südbahn-Gesellschaft gebogen.

Bei diesen auf praktischen Anschauungen gegründeten Vorgang werden allerdings die für eine theoretisch richtig konstruirte Weiche aufgestellte Bedingungen nicht ganz erfüllt.

Die genaue Tangirung des Weichenbogens hat aber in der Praxis nicht den Werth, um andere Vortheile bei der Construction der Weichen, z. B. grössere Dauerhaftigkeit, entbehren zu lassen. Aus Rücksichten für die Dauerhaftigkeit der Weichen-Zungen kann man ohne Anstand die gebogene Weichenzunge noch bis auf die Länge von 14' verkürzen.

Die kleinste Entfernung welche die Weichenzunge von der Stockschiene erhält, bleibt bei den obigen Annahmen immer noch 0.14' groß was vollständig genügend und jedenfalls vortheilhafter ist, als die Vergrößerung des Hubes der Ausrückvorrichtung, welche gleiche mechanische Wirkung des Gewichtes vorausgesetzt, entweder zu einer Verlängerung des Hebels des Gewichtes oder zu einer Vergrößerung des Letzteren führt.

Die Bedingungen unter welchen die Weichen bestellt wurden lauten:

Bedingnißheft,

für die Lieferung von Weichen mit und ohne
Signalvorrichtung.

§ 1 und 2

lauten wie bei dem Bedingnißhefte für die Lieferung von Eisenbahn-Schienen.

§ 3

Form und Dimensionen.

Die Weichen sind nach den, dem Lieferanten von Seite der Gesellschaft übergebenen Zeichnungen untadelhaft herzustellen. Änderungen

während der Ausführung dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Ermächtigung der Gesellschaft vorgenommen werden.

§. 4

Beschreibung des Gegenstandes.

Jede Weiche umfasst folgende Theile:

- a.) Zwei aus Eisen oder Stahl, je nachdem der Vertrag bestimmt, hergestellte Eisenbahnschienen von 18 Fuß Länge, deren eine die Führung für die Zugstangen erhält.
- b.) Zwei aus Eisen oder Stahl nach der Form der Zeichnung und je nachdem der Vertrag bestimmt hergestellte Weichenzungen sammt den aus Schmiedeisen bestehenden Drehungsrapfen und Lappen für die Charriere der Zug- und Verbindungsstangen.
- c.) Vierzehn Zwischensättel und zwei Stofsättel von Gußeisen.
- d.) Einen gußeisernen Ausrückständer sammt Zugstange und allem Zugehör. - Der Vertrag bestimmt die Anzahl Weichen, deren Ausrückständer die Signalvorrichtung zum selbstthätigen Drehen der Wechelsignalscheibe erhalten. Ebenso bestimmt der Vertrag die Anzahl der rechten und linken Weichen, sowie die Stellung des Ausrückständers zur Weiche selbst.
- e.) Zwei Verbindungsstangen mit gabelförmigen Enden für die Zungenverbindung.
- f.) Sämmtliche Schrauben, Niete und Bolzen, zur Befestigung der Eisentheile unter sich und mit dem hölzernen Koste; ferner sämmtliche Schrauben zur Verbindung der Hölzer des Koste selbst.

§. 5.

Ausstattung der Schienen und Schienenbefestigungsmittel.

Die zur Anfertigung je einer Weiche erforderlichen zwei Eisenbahnschienen (: §. 4. a :) werden dem Lieferanten in zur Verfügung gestellt, wo dieselben auf seine Kosten abzuholen sind.

Der Vertrag bestimmt, ob die Walzstücke, aus welchen die Weichen, zungen gebildet werden dem Werk von der Gesellschaft nach geliefert werden, oder ob das Werk dieselben selbst anzuschaffen hat. In beiden Fällen hat aber das Werk die Bearbeitung dieser Walzstücke selbst zu besorgen.

Die Lieferung der erforderlichen Unterlagsplatten, Gaskennägeln, Laschen und Laschenbolzen, soweit sie in Gestalt und Dimensionen mit denen der Bahngelise übereinstimmen; endlich die Zusammensetzung der Weichen aus den einzelnen Theilen derselben am Orte der Verwendung übernimmt die Gesellschaft.

§. 6 Material.

Sämmtliche Materialien müssen von der besten, den Leistungen der einzelnen Theile entsprechenden Qualität sein. Das Gußeisen soll graubrüchig, feinkörnig, das Schmiedeeisen zähe und vom faserigen, grauen Bruche sein. Die absolute Festigkeit des Schmiedeeisens, welches zur Erzeugung von Zug- und Verbindungsstangen, Schrauben, Niet-ten oder Bolzen etc. verwendet wird, darf nicht weniger, als 750 Centner pro 0,01 Quadratfuß betragen.

Der für die Zungen zu verwendende Stahl wird probirt, indem man ein beliebiges Stück aussucht, dasselbe in einen Stab aus, schmiedet und im rothglühenden Zustande im Wasser abkühlt. Nach dem Abkühlen muß es alle Eigenschaften des Stahls besitzen, das heißt: vollkommen hart sein, und beim Anlassen die Farben zeigen, welche den verschiedenen Härtegraden des Stahles entsprechen.

§. 7. Bearbeitung.

Der Lieferant hat sich bei Ausführung der Weichen streng an die Bedingungen und die ihm eingehändigten Pläne zu halten. Alle Gußeisenbestandtheile müssen vollkommen rein und scharf gefornit sein und dürfen keine Löcher, Blasen, Risse, Unebenheiten, oder andere ihre Festig,

keit oder ihr gutes Aussehen beeinträchtigende Mängel besitzen. Sie müssen rein gepulvert, von allen Angüssen und Gufsmaßthen sorgfältig befreit sein. Alle Sorten von gewaltem oder geschmiedetem Eisen müssen auf ihrer ganzen Ausdehnung genau die vorgeschriebenen Dimensionen und Querschnitte besitzen, rein ausgewalzt oder geschmiedet sein und nirgends Risse oder Fehler zeigen.

Alle Löcher, in welchen sich Wellen drehen oder schieben, müssen ausgebohrt oder ausgedreht sein. Diejenigen Flächen, auf welchen die Weichenzungen gleiten, müssen abgehobelt und die Vertiefungen der Stößplatten, auf welchen sich die Weichenzungen drehen, müssen ausgedreht oder ausgefräist sein; alle übrigen Theile, welche aufeinander zu liegen kommen, müssen gut zusammengepaßt sein.

Das Schraubensystem ist das reine auf englisches Maß bezogene Withworth'sche. Alle Schrauben, welche zur Verbindung der Eisentheile mit dem Holzroste, oder der Holztheile unter sich verwendet werden, erhalten sechseckige Mutttern und viereckige Köpfe. Alle Mutttern und Köpfe erhalten eben abgearbeitete Seitenflächen und abgedrehte Aufschlagflächen, und alle Schraubenköpfe und Mutttern derselben Gattung müssen in einen und denselben Schlüssel paßen. Die Gewinde müssen rein ausgeschritten sein und die Mutttern müssen paßend auf den Gewinden gehen. Die Gewinde sind hinlänglich lang anzuschneiden und die Schraubenenden dürfen nur um ihre Abrundung über die Mutttern vorstehen. Eine Abweichung hiervon gilt für diejenigen Schrauben, deren Spindeln über dem Kopfe einen Splint erhalten.

§. 8.

Controle der Fabrication.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Fabrication durch einen Bevollmächtigten, welchem der Fabricant zu jeder Zeit freien Zutritt in seine Werkstätten und vollständige Einsicht in die Fabrication zu gestatten hat, überwachen zu lassen. Der Fabricant hat allen Anordnungen und Verfügungen desselben Folge zu leisten.

Die Ausübung der Controle entbindet übrigens den Lieferanten weder ganz, noch theilweise von der Verantwortlichkeit für die vertragsgemäße Ausführung der von ihm übernommenen Gegenstände.

§. 9.

Versendung und Ablieferung.

Die Gegenstände sind von dem Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr auf die durch den Vertrag bestimmten Orte abzuliefern. Die kleineren Bestandtheile einer und derselben Weiche müssen je in einer besonderen Kiste verpackt, oder mit starkem Draht gehörig verbunden, abgeliefert werden.

Die bedingenen Lieferungsstermine sind genau einzuhalten, widrigenfalls den Lieferanten eine Conventionalstrafe von 30 fl. Dreißig Gulden für jede nicht rechtzeitig abgelieferte Weiche und für jede Woche der Überschreitung des bedingenen Termins trifft.

§. 10

Uebernahme und Garantie

Die Uebernahme der Weichen findet an den durch den Vertrag bestimmten Ablieferungsorten statt.

Die Weichen müssen fortlaufend nummerirt und alle einzelnen Bestandtheile einer Weiche mit ihrer Nummer und neben derselben, die rechten Weichen mit einem *R* die linken mit einem *L* deutlich mittelst weißer Ölfarbe bezeichnet sein.

Die den Bedingungen nicht entsprechenden Gegenstände werden von der Uebernahme ausgeschlossen, und der Lieferant ist gehalten, dieselben unverzüglich von dem Ablieferungsorte wegzuschaffen und durch neue gute Stücke zu ersetzen.

Der Lieferant leistet Garantie auf sechs Monate vom Tage der Benützung der Weichen an gerechnet und hat somit alle Kosten der Auswechslung oder Reparatur von Bestandtheilen, welche während dieser Garantiezeit in Folge schlechter Arbeit, oder in Folge der Verwendung schlechten Materials entstehen, zu tragen.

Diese Kosten werden durch die für die Dauer der Garantiezeit zurückbehaltene 10 % zehn Procent der accordirten Summe gedeckt. Unterläßt der Lieferant nach erhaltener Anzeige von einer nothwendigen Nachlieferung die nöthigen Schritte zum augenblicklichen Ersatz der

schadhaften Stücke zu thun, so werden diese Stücke um jeden Preis von der Bauleitung auf Kosten des Lieferanten herbeigeschaft. Letzteres kann auch geschehen, wenn die Anwechholung eine so dringende ist, daß nach dem Ermessen der Verwaltung ohne nachtheiligen Zeitverlust der Ersatz durch den Lieferanten nicht geschehen kann.

Für diejenigen Stücke welche als Ersatz für schadhafte Stücke nachgeliefert werden, tritt dieselbe Dauer der Garantierzeit ein, wie solche bei der ersten Lieferung bedungen ist.

§. 11.
Preise und Zahlungsmodalitäten.

Die Preise welche für den Gegenstand der Lieferung bezahlt werden, bestimmt der Vertrag. In diesen Preisen sind alle Gebühren, die mögen Namen haben, welche sie wollen, oder von irgend einer Seite für den Gegenstand der Lieferung erhoben werden, eingeschlossen. Die Bezahlung erfolgt in Bank-Valuta bei der Gesellschafts-Casse in Wien, nach der Übernahme mit 90% Neunzig Procent der accordirten Summe. Die übrigen 10% zehn Procent werden nach Ablauf der Garantierzeit und nach Abzug etwaiger für den Lieferanten innerhalb der Garantierzeit erwachsenen Kosten bezahlt.

§. §. 12, 13 und 14.

lauten wie bei dem Bedingnißhefte für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

Die Gewichte und die Preise der Weichen zeigen nachstehende Tabelle:

I. Gewicht der Weichen älterer Construction mit Weichenzungen aus Eisenbahnschienen *Fig. 19-26.*

Zwei Stockschienen	7. 00	Centner
Zwei Spitzschienen	4. 40	"
Die übrigen Theile	8. 60	"
<u>Zusammen</u>	<u>20. 00</u>	"

II. Gewicht der Weichen neuerer Construction mit Weichenzungen aus besonders gewaltem Winkelisen aus Eisen oder Bessemerstahl.

Figuren: 28-36

Zwei Stockschiener zu	8. 10	Loll-Centner
Eine Weichenzunge à 16' Länge	5. 49	" "
Eine d. " 14' "	4. 99	" "
Vierzehn Schienenstühle sammt Schrauben zur Befestigung der Stockschiener	8. 69	" "
Zwei Platten für die Drehzapfen	1. 39	" "
Ein Anrückständer (ohne Gewicht)	2. 05	" "
Ein Gewicht zum Anrückständer	0. 51	" "
Eine Zugstange (normal)	0. 32	" "
Zwei Verbindungsstangen	0. 30	" "
53 Schraubenbolzen sammt Mutttern	0. 77	" "

Summa 32.61 Loll-Centner

Wenn eine rechtsitige Weiche den Anrückständer links, oder eine linksitige Weiche diesen Ständer rechts erhalten soll, so ist obigen Gewichte noch 0.45 Centner für die Verlängerung der Zugstange zuzurechnen.

III. Preistabelle der Weichen.

a.) Ältere Construction.

Bahulinie	Preis fl. Stück	Ablieferungs-Ort	Lieferant	Jahr der Ab- lieferung	Bemerkung
Pragerhof - Ofen und Uj. Krönig - Stuhlweisberg	352.00 355.20 356.70	Auf den Stati- onen der ganzen Linie vertheilt.	Stadler in Edlach d. Körösi in Graz	1858 1859 1859	Gewöhnliche Eisen- bahnschiener aus Eisen für die Stock- schienen u. die Weichenzungen.